

Bundesbeschluß

betreffend

die Errichtung einer Artillerie-Versuchsstation in Thun.

(Vom 23. Dezember 1893.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
30. Mai 1893,

beschließt:

Art. 1. Es wird auf dem Waffenplatze Thun eine Artillerie-Versuchsstation errichtet.

Art. 2. Der Chef dieser Versuchsstation verkehrt einerseits direkt mit dem Präsidenten der Artilleriekommission, deren Mitglied er von Amtes wegen ist, und anderseits mit dem Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung. Er ist zugleich Schießoffizier des Waffenplatzes Thun und steht als solcher unter dem Waffenchef der Artillerie.

Art. 3. Dieser Offizier bezieht eine Besoldung von Fr. 5000—6500, nebst Pferderation und Wartungsgebühr.

Die Kompetenzen desselben werden im Budget der Kriegsmaterialverwaltung eingestellt.

Art. 4. Die Beamtung, die bisher unter der Benennung „Schießoffizier für den Waffenplatz Thun“ bestanden hat, wird aufgehoben. *)

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F. V, 361.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 23. Dezember 1893.

Der Präsident: **Comtesse.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 23. Dezember 1893.

Der Präsident: **Oskar Munzinger.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Der vorstehende Bundesbeschluß ist zu veröffentlichen.
Bern, den 12. Januar 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Datum der Publikation: 17. Januar 1894.
Ablauf der Einspruchsfrist: 17. April 1894.



Bundesbeschluß betreffend die Errichtung einer Artillerie-Versuchsstation in Thun. (Vom 23. Dezember 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1894
Date	
Data	
Seite	72-73
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 469

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.